

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/ Die Linke im Rat der Stadt Neustadt

Neustadt, den 21.03.2011

Anfrage

Es ist Frühling und wir werden ein weiteres Mal trauriger Zeuge des Schwunds von Insekten und Bienen werden. Doch zeitgleich ist der Trend zum „Schottergarten“ zu beobachten: Eine Fläche wird mit Folie oder Vlies abgedeckt und dann mit Kies oder Schotter bedeckt. Auch wenn auf diesen versiegelten Flächen ein paar Topfpflanzen platziert werden, sind diese allzu häufig keine heimischen Pflanzen und damit für die hiesigen Insekten nicht besonders hilfreich. Damit haben sie den ökologischen Wert eines Asphaltparkplatzes.

Dazu kommen die negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, da sich Schotterflächen im Sommer stark aufheizen und damit den Hitzestress verstärken. Gerade im Zeichen des Klimawandels gehört möglichst viel Grün in Wohngebiete.

In der Niedersächsische Bauordnung (NBauO) heißt es unter § 9 „Nicht überbaute Flächen, Kinderspielplätze“: „(2) Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke müssen Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind.“

In Neustadt werden neue Baugebiete ausgewiesen. Und Neustadt gehört dem Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ an.

Vor diesem Hintergrund haben wir folgende Fragen an die Stadtverwaltung:

1. Welche Regelungen und Gesetze gelten für die nicht überbauten Flächen eines Baugrundstücks?
2. Liegt nach Auffassung der Verwaltung ein Verstoß gegen die Niedersächsische Bauordnung und das Bundesnaturschutzgesetz bei der Versiegelung von Garten- und Grünflächen vor?
3. Welche Maßnahmen ergreift die Verwaltung im Falle eines Verstoßes, um einen rechtskonformen Zustand wieder herzustellen?
4. Sieht die Stadtverwaltung andere Möglichkeiten, der Zunahme von Schottergärten entgegenzuwirken, insbesondere über Festsetzungen im Bebauungsplan?
5. Gibt es unter den Kommunen in der Region Hannover einen Austausch darüber, wie dem Trend zum „Schottergarten“ entgegengewirkt werden kann?
6. Nehmen „Schottergärten“ in Neustadt zu? Hat die Stadtverwaltung hierzu Daten vorliegen bzw. ist die Datenerfassung für die Zukunft vorgesehen?
7. Die Region Hannover ist Mitglied im Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“. Welche Möglichkeiten hat die Stadt, sich im Sinne der biologischen Vielfalt für grüne Gärten einzusetzen?
8. Sind zu diesem Thema zukünftig Projekte geplant? Zum Beispiel im Rahmen der Gartenregion, die in diesem Jahr in der Region gefeiert wird?

Mit freundlichem Gruß

Dominic Herbst

Fraktionsvorsitzender im Rat der Stadt Neustadt

Stadt Neustadt a. Rbge. | Postfach 3262 | 31524 Neustadt a. Rbge.

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/
Die Linke
im Rat der Stadt Neustadt a. Rbge.

Ihre Nachricht vom:
21. März 2019

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:

Neustadt a. Rbge.
4. April 2019

Ihre Anfrage zur biologischen Vielfalt auf Grünflächen und Gärten - von Schottergärten und Bienenweiden -

Sehr geehrter Herr Herbst,

zu dem o. g. Thema haben Sie mir mit dem Schreiben vom 21.03.2019 folgende Fragen gestellt, die ich Ihnen hiermit gerne beantworte:

1. *Welche Regelungen und Gesetze gelten für die nicht überbauten Flächen eines Baugrundstücks?*

Grundsätzlich gilt § 9 Abs. 2 NBauO, wonach nicht erforderliche Flächen als Grünfläche hergestellt werden müssen. Diese Vorschrift soll verhindern, dass Flächen das Ortsbild verunstalten, also sich selbst überlassen werden und „vermüllen“.

In dem Sinne ist die Bezeichnung „nicht erforderlich“ auszulegen.

Unter „erforderlich“ fallen alle sonstigen Nutzungen, die einen vernünftigen Bezug zu der (zulässigen) Hauptnutzung haben, mithin auch Gartennutzung. Wie diese Gartennutzung letztendlich aussieht, bleibt im Regelfall dem Nutzer überlassen, sodass auch Stein- oder Schottergärten zulässig sein dürften.

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, die Freiflächengestaltung durch entsprechende Festsetzungen in einer Satzung zu steuern.

2. *Liegt nach Auffassung der Verwaltung ein Verstoß gegen die Niedersächsische Bauordnung und das Bundesnaturschutzgesetz bei der Versiegelung von Garten- und Grünflächen vor?*

Nein, ein Verstoß liegt nach Auffassung der Verwaltung nicht vor.

Anderes kann nur gelten, wenn in überplanten Gebieten das Maß der baulichen Nutzung (zulässige Grundfläche) überschritten wird. Näheres zum Thema Schottergärten und GRZ ist unter Punkt 5 ausgeführt.

Fachdienst Stadtplanung
Dienstgebäude: Theresenstraße 4
31535 Neustadt a. Rbge.
Einheitliche Sprechzeiten:
Di. 08.00 – 13.00 Uhr
Do. 13.00 – 18.00 Uhr
Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Auskünfte zu weiteren Sprechzeiten:
05032 84-0

Ansprechpartnerin: Meike Kull
Telefon: 05032 84-310
Telefax: 05032 84-7310
E-Mail: mkull@neustadt-a-rbge.de
Internet: www.neustadt-a-rbge.de



3. Welche Maßnahmen ergreift die Verwaltung im Falle eines Verstoßes, um einen rechtskonformen Zustand wieder herzustellen?

Versiegelungen entstehen im Regelfall „schleichend“, also im Laufe der Nutzung.

Aus diesem Grund erhält die Verwaltung in den seltensten Fällen Kenntnis von etwaigen Überschreitungen der zulässigen Grundfläche.

Grundsätzlich könnten ordnungsrechtlich Rückbauten verfügt werden, wobei in diesem Fall die Ermessensgrundsätze Grenzen setzen könnten.

4. Sieht die Stadtverwaltung andere Möglichkeiten, der Zunahme von Schottergärten entgegenzuwirken, insbesondere über Festsetzungen im Bebauungsplan?

In dem Bebauungsplan Nr. 710 B „Alte Heerstraße“ im Stadtteil Helstorf sowie in dem Bebauungsplan Nr. 227 „Schützenweg“ in Mardorf, welche sich derzeit im Aufstellungsverfahren befinden, sind bereits entsprechende Festsetzungen vorgesehen, welche „Schottergärten“ einschränken bzw. für unzulässig erklären.

Nach § 84 Abs. 3 NBauO i. V. mit § 9 Abs. 4 BauGB können Gemeinden, um bestimmte **städtebauliche, baugestalterische** oder **ökologische** Absichten zu verwirklichen, durch Örtliche Bauvorschriften für bestimmte Teile des Gemeindegebietes besondere Anforderungen an die Gestaltung stellen. Durch diese Ermächtigungsgrundlage können Regelungen für die **Gestaltung der nicht überbauten Grundstücke** (vgl. § 84 Abs. 3 Nr. 6 NBauO) **und insbesondere das Anlegen von Vorgärten** vorgeschrieben werden. Diese Regelungen können sowohl als Festsetzungen in Bebauungsplänen aufgenommen werden als auch als selbstständige Örtliche Bauvorschriften erlassen werden.

Aus städtebaulichen Gründen ist es wünschenswert, dass in der Regel in Wohnsiedlungsbereichen aber auch in Gewerbegebieten und insbesondere auch im ländlichen Raum die privaten Hausgärten überwiegend unter ökologischen Gesichtspunkten als Zier- und/oder Nutzgärten gestaltet werden sollten. In den letzten Jahren ist es jedoch teilweise in Mode gekommen, private Gärten vollflächig mit Kies oder Schotter zu belegen. Eine wirkliche Minderung des Pflegeaufwands ist damit zwar nicht verbunden, die gestalterische Wirkung auf das Siedlungs- und Dorfbild ist jedoch äußerst negativ. Zudem erhöht sich der Versiegelungsgrad. Durch eine Örtliche Bauvorschrift, die Kies- oder Schotterflächen als gärtnerisches Gestaltungselement ausschließt, soll im Bereich der Hausgärten ein ökologischer und orts- und dorfbildtypischer Mindeststandard gesichert werden, ohne dass die individuellen Gestaltungsmöglichkeiten der Grundstückseigentümer unangemessen beeinträchtigt werden. Daher wurde für die o. g. Bebauungspläne folgende Festsetzung getroffen:

„Bis auf den Anteil der notwendigen Erschließung (z. B. Stellplätze, Zufahrten, Zuwegung zum Eingang) sowie Freisitze und Terrassen ist eine Versiegelung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sowie die flächige Belegung mit Kies, Schotter u. ä. Steinmaterial unzulässig. Kiesstreifen als Spritzschutz mit max. 50 cm Breite rund um die baulichen Anlagen sind hiervon ausgenommen.“

bzw.

„Private nichtüberbaubare Grundstücksflächen sind mit Ausnahme der Zufahrten, Abstellplätze und Wege gärtnerisch anzulegen. Das Anlegen von sogenannten Kies-, Splitt- oder Schottergärten in Verbindung mit dem Abdecken des Erdreiches mit Kunststoffflies ist als versiegelte Fläche zu bewerten und vollständig auf die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) anzurechnen.“

Entsprechende Festsetzungen sind auch für zukünftige Bebauungspläne einzelfallbezogen vorgesehen. Diese Vorschläge müssen dann jeweils vom Rat beschlossen werden.

Zur Gestaltung der Vorgärten zählen auch die Einfriedungen, die das Erscheinungsbild der Siedlung im öffentlichen Raum bzw. im Landschaftsraum mit bestimmen. Die Vielfalt der angebotenen Produktpalette und das daraus resultierende individuelle Gestaltungsszenario erfordern es, gestalterische Regelungen zur Ausbildung von Einfriedungen zu treffen. Nur so kann im Anschluss an den öffentlichen Raum ein Mindestmaß an Harmonie gestalterisch erreicht werden. In diversen Bebauungsplänen im gesamten Stadtgebiet werden daher Regelungen zu Einfriedungen und zu Pflanzungen von standorttypischen/standortheimischen Gehölzen getroffen. Bezüglich der Einfriedungen wird häufig geregelt, dass sichtundurchlässige Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 100 cm zu Verkehrsflächen bzw. zu öffentlichen Flächen zulässig sind. Dies gilt jedoch nicht für Schritzhecken aus standortheimischen Gehölzen. Die vorderen Grundstücksbereiche sollen so zwar wirkungsvoll abgrenzt werden, das komplette Abschotten der Privatgrundstücke durch hohe, geschlossene Zäune oder Mauern, insbesondere auch Gabionenmauern, soll zur Wahrung des Ortsbildes jedoch vermieden werden. Die Vorgartenbereiche sollen als einsehbarer und ansprechend gestalteter, „halböffentlicher“ Raum wirken. Gehölzpflanzungen als Einfriedung und Gehölzhecken sind daher von diesen Einschränkungen ausgenommen.

Neben der hier gewählten Möglichkeit, eine Örtliche Bauvorschrift in einen Bebauungsplan zu integrieren, besteht auch die Option, eigenständige Örtliche Bauvorschriften für einzelne Stadtteile oder die Gesamtstadt aufzustellen. Dieses planerische Instrument wird in einigen Neustädter Stadtteilen angewandt. Zum Teil wäre eine Modifizierung dieser Gestaltungssatzungen sinnvoll. Das hat die Fachverwaltung auch im Rahmen der Beschlussvorlage 2017/166 empfohlen. Zudem wurde hier aufgezeigt, dass es für sinnvoll erachtet wird, gesamtstädtische Gestaltungsgrundsätze für die Dörfer zu erlassen. Die Gestaltungsgrundsätze wären nicht nur rein auf die Baukörper bezogen, sondern sollten auch die Gestaltung der öffentlichen und privaten Grünflächen, Einfriedungen und Hopfplasterungen sowie die Aspekte des Klimaschutzes und der Barrierefreiheit oder ggf. den Umgang mit Leerstand, Abriss und Umnutzung von Gebäuden thematisieren und berücksichtigen. Diese Empfehlung stand im Kontext zum Antrag auf Aufhebung der Gestaltungssatzung für den Stadtteil Bordenau.

Ziel war es, zunächst gestalterische Grundsätze zu erarbeiten und dann die Gestaltungssatzung Bordenau (und auch andere) zeitgemäß zu überarbeiten. Dieser Empfehlung der Fachverwaltung wurde nicht gefolgt und die Gestaltungssatzung Bordenau inzwischen durch den Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. aufgehoben.

Zudem bestehen andere „weiche Möglichkeiten“ zur Sensibilisierung für den Themenkomplex. Im Rahmen der Dorferneuerung Mühlenfelder Land ist beispielsweise ein Stadtteil-Spaziergang durch Nöpke zum Thema Artenvielfalt, ortsbildprägende Grünstrukturen und dorfgerechte Gartengestaltung in Planung. Denkbar wäre auch, dass man zu diesem Thema ein Dorfgespräch im Rahmen des LEADER-Prozesses veranstaltet, natürlich wären auch öffentlichkeitswirksame Publikationen denkbar.

5. *Gibt es unter den Kommunen in der Region Hannover einen Austausch darüber, wie dem Trend zum „Schottergarten“ entgegengewirkt werden kann?*

Während regelmäßiger Treffen der Bauaufsichtsbehörden innerhalb der Region wird das Thema Steingärten seit einiger Zeit diskutiert.

Die Stadt Wunstorf führt derzeit ein (Muster-)Klageverfahren, in dem die Zulässigkeit einer Rückbauanordnung eines (mäßig bepflanzten) Steingartens auf der Grundlage der max. zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) behandelt wird. Es wird von den Gerichten u. a. zu klären sein, ob derartige Gärten überhaupt als Versiegelungen zu werten sind, was die Gegenseite in Abrede stellt.

Dieses Verfahren wird von allen Bauaufsichtsbehörden abgewartet. Ein Ergebnis ist zeitnah jedoch eher nicht zu erwarten, weil der Instanzenweg voraussichtlich ausgeschöpft werden wird.

6. *Nehmen „Schottergärten“ in Neustadt zu? Hat die Stadtverwaltung hierzu Daten vorliegen bzw. ist die Datenerfassung für die Zukunft vorgesehen?*

Eine Zunahme von Schottergärten hat in den vergangenen Jahren nach subjektiver Einschätzung stattgefunden. Hierzu liegen der Stadt Neustadt a. Rbge. aber keine konkreten Daten vor. Aus personellen Kapazitäten ist auch keine entsprechende Datenerfassung vorgesehen.

7. *Die Region Hannover ist Mitglied im Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“. Welche Möglichkeiten hat die Stadt, sich im Sinne der biologischen Vielfalt für grüne Gärten einzusetzen?*

Bei der Beantwortung dieser Frage ist zu differenzieren zwischen privaten Gärten und öffentlichen Gärten bzw. Grünanlagen.

Die städtische Einflussnahme auf die Gestaltung der privaten Gärten erstreckt sich wie in Punkt 4 bereits aufgeführt auf beratende, informative Tätigkeiten, Förderung oder durch hoheitliches Handeln durch die Festsetzungen in Satzungen bzw. in Bebauungsplänen.

Um im Sinne der biologischen Vielfalt grüne Gärten zu fördern, gibt es z. B. in diversen Bebauungsplänen Festsetzungen für das Anpflanzen standortheimischer Gehölze auf öffentlichen Flächen oder in Privatgärten. Auf öffentlichen Grünflächen möchte die Stadt durch die Anlage von Blühflächen zunehmend eine Vorbildfunktion für die Eigentümer von Privatgärten übernehmen.

Neben diesen regulierenden Maßnahmen sind dabei sicher auch viele Maßnahmen im Rahmen der Unterstützung Privater denkbar, z. B. Unterstützung bei Erhaltung alter Eichen durch finanzielle Beteiligung an Baumkontrollen und Pflegeschnitten, Verschenken von heimischen Bäumen zur Anpflanzung im Garten, Verteilung von Wildblumenmischungen, Insektenhotels, Nistkästen etc. Alle diese Möglichkeiten bedeuten aber Personal- und Finanzkapazitäten, die zurzeit nicht vorhanden sind.

Für die Planung, Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Grünanlagen ist der Fachdienst Stadtgrün und der städtische Bauhof zuständig.

Die aktuellen Personalkapazitäten und das Finanzbudget des Fachdienstes Stadtgrün sind im Wesentlichen darauf ausgerichtet, die laufende Unterhaltung von Grün- und Freiflächen und Grünstrukturen zu bewerkstelligen und ggf. aktuellen rechtlichen und gesellschaftlichen Anforderungen anzupassen – damit ist der Fachdienst Stadtgrün bereits sehr ausgelastet, zumal die Stadt und damit auch die Grüninfrastrukturen wachsen, der Personalkörper aber bleibt. Beim städtischen Bauhof, der ein Teil der Grünflächenpflege ausführt, ist die Sachlage ähnlich.

Trotzdem wird versucht, das Thema Erhalt oder Erhöhung der biologischen Vielfalt im Rahmen der laufenden Unterhaltung oder bei Neuanlagen stets mitzubedenken und im Rahmen der Möglichkeiten umzusetzen. Hierzu einige Beispiele:

- Bei Neuanlage der aktuellen Urngemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Lüningsburg ist auch eine naturnahe und pflegeleichte Staudenpflanzfläche vorgesehen, die überwiegend heimische und für Insekten attraktive Pflanzen enthält.
- Zwischen Friedhof Lüningsburg und angrenzendem Wirtschaftsweg wurde vor 2 Jahren ein Blühwiesenstreifen angelegt, der zurzeit nochmals mit regionalen Saatgut nachgesät wird.

- Die Pflege der Straßenbegleitgrünflächen im Gewerbegebiet Ost sowie im Auenland-/Ahnsföhr-Gebiet, die durch eine externe Firma gepflegt werden, wurde in Teilbereichen zur Saison 2019 so umgestellt, dass sich ein Teil der Bodendeckerflächen zu wiesenähnlichen Krautflächen sowie teils extensiven Rasenflächen entwickeln sollen. Ziel ist ein naturnäheres Erscheinungsbild des Straßenbegleitgrüns und eine Steigerung der Artenvielfalt – hier ist allerdings ggf. Geduld sowie begleitender Fachverstand gefragt, bis sich positive Effekte mit Steigerung der heimischen Pflanzenartenvielfalt einstellen.
- In Zusammenarbeit mit dem städtischen Bauhof werden seit 2018 versuchsweise auf mehreren Flächen die Mahdzeiträume und -intervalle angepasst, um die Artenvielfalt zu erhöhen und insbesondere krautige und Blühpflanzen zu fördern. Auch hier ist Geduld und begleitender Fachverstand gefragt.
- Zusätzlich möchte der Fachdienst Stadtgrün an mehreren geeigneten Stellen an Wegeseitenrändern im Neustädter Land Blühstreifen anlegen sowie Nachpflanzungen auf Obstwiesen angehen. Dafür werden u. a. die zusätzlich bereitgestellten 15.000 EUR für artenreiche Blühwiesen im Haushalt 2019 verwendet. Für solche Maßnahmen strebe ich zudem einen Antrag auf Fördermittel an (z. B. LEADER-Programm, Förderprogramm der Region Hannover Erhöhung der Biodiversität).

Weitere umfangreichere Maßnahmen sind mit den verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen nicht möglich.

8. *Sind zu diesem Thema zukünftig Projekte geplant? Zum Beispiel im Rahmen der Gartenregion, die in diesem Jahr in der Region gefeiert wird?*

Im Rahmen der Gartenregion wird die Stadt Neustadt a. Rbge. voraussichtlich im Themenfeld Gartengeheimnisse mit den Kasematten am Erichsbergpark beteiligt sein.

Des Weiteren betreibt die Gartenregion Öffentlichkeitsarbeit dahingehend, dass sie durch Publikationen und Veranstaltungen Menschen auf natürliche Gärten aufmerksam macht und dadurch zum Nachahmen anregt.

Dieses sind zum Beispiel die „Offene Pforte“, bei der Private an einem bestimmten Termin ihre Gärten öffnen, „Grünes Hannover“, wo Touren zu unterschiedlichen Themen angeboten werden oder die Veröffentlichungen „Grüne Orte“.

Für die Förderung der biologischen Vielfalt durch Vernetzung von Biotopen im Außenbereich gibt es von der Verwaltung weitere Überlegungen. Entsprechende Finanzmittel werden in den Haushaltsberatungen beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Uwe Sternbeck